

SATZUNG DER STANDARD LIFE

UNTERSTÜTZUNGSKASSE E.V.

<p><u>Bisheriger Satzungstext</u></p>	<p><u>Vorgeschlagene Änderungen</u> <u>(Es werden in dieser Spalte nur §§ wiedergegeben, hinsichtlich derer der Mitgliederversammlung Änderungen vorgeschlagen werden.)</u></p>
<p>§ 1 Name, Sitz und Rechnungsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „Standard Life Unterstützungskasse e.V.“ mit Eintragung in das Vereinsregister.</p> <p>(2) Sitz des Vereins ist in Frankfurt am Main.</p> <p>(3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen werden.</p> <p>(4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „Standard Life Unterstützungskasse e. V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der VR.-Nr. 14259 eingetragen.</p> <p>(2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 2 Vereinszweck</p> <p>(1) Der Verein ist eine Unterstützungskasse im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz). Der Verein soll als soziale Einrichtung den durch Vertrag aufgenommenen Trägerunternehmen (Arbeitgebern) ermöglichen, betriebliche Altersversorgung durchzuführen (Gruppen – Unterstützungskasse).</p> <p>(2) Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins ist die Führung einer Unterstützungskasse, die im Alter oder im Todes- oder Invaliditätsfall freiwillige, einmalige, wiederholte und laufende Leistungen an versorgungsberechtigte Zugehörige im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.</p> <p>(3) Die Trägerunternehmen prüfen in eigener Verantwortung, dass der richtige Personenkreis für die betriebliche Altersvorsorge ausgewählt wird, um die steuerrechtlichen Vorteile nach § 4 d EStG zu erhalten.</p> <p>(4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.</p>	<p>§ 2 Vereinszweck</p> <p>(1) Der Verein ist eine Unterstützungskasse im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Als soziale Einrichtung ermöglicht er es, den durch Vertrag aufgenommenen Trägerunternehmen (Arbeitgebern) betriebliche Altersversorgung durchzuführen.</p> <p>(2) Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins besteht daher darin, Betriebszugehörigen und ehemaligen Betriebszugehörigen der Mitglieder sowie ehemaligen Mitgliedern im Sinne des § 4 Absatz 3 (sog. Trägerunternehmen) freiwillige, wiederholte und laufende Unterstützungen im Alter, bei Invalidität sowie im Falle ihres Todes deren Angehörigen nach Maßgabe der Satzung und des jeweils vereinbarten Leistungsplans zu gewähren. Versorgungsleistungen können auch an Personen, die zu einem Trägerunternehmen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen oder gestanden haben bzw. im Falle ihres Todes deren Angehörigen gewährt werden.</p> <p>(3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung sind die Vereinsorgane verpflichtet, die</p>

	<p>steuerlichen Vorschriften der §§ 1- 3 KStDV in ihrer jeweils rechtsgültigen Fassung oder die diese ersetzenden bzw. ergänzenden Vorschriften sind, zu befolgen.</p>
<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder.</p> <p>(2) Darüber hinaus können alle Unternehmen (Arbeitgeber) Mitglieder und damit Trägerunternehmen der Unterstützungskasse werden, die ihre betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise über die Unterstützungskasse durchführen wollen.</p> <p>(3) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.</p> <p>(4) Mit dem Beitritt erkennt das Trägerunternehmen die Satzung der Unterstützungskasse als verbindlich an.</p> <p>(5) Mitglieder können auch Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder sein. Hierüber entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.</p>	<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder können alle Arbeitgeber (Trägerunternehmen) werden, die ihre betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise über den Verein durchführen wollen.</p> <p>(2) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form unter Angabe einer E-Mail-Adresse, der Steuernummer, des zuständigen Betriebsstättenfinanzamts sowie gegebenenfalls der Handelsregisternummer und des zuständigen Registergerichts an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht also nicht. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.</p> <p>(3) Mit dem Beitritt erkennt das Trägerunternehmen die Satzung der Unterstützungskasse als verbindlich an.</p> <p>(4) Mitglieder können auch Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder sein. Hierüber entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.</p> <p>(5) Die Trägerunternehmen prüfen in eigener Verantwortung, dass der richtige Personenkreis für die betriebliche Altersversorgung ausgewählt wird, um die steuerlichen Vorteile nach § 4 d EStG zu erhalten.</p>
<p>§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt insbesondere bei Austritt aus dem Verein, Tod oder Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grunde.</p> <p>(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zu erklären. Für den Austritt gelten die Bestimmungen des BGB.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund aus-</p>	<p>§ 4 Ende der Mitgliedschaft und Rechtsfolgen</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durch freiwilligen Austritt. b) Durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grunde, dies stellt insbesondere die Nichtleistung der vereinbarten Zuwendungen dar. c) Durch den Tod eines Mitglieds, das eine natürliche Person war, bei juristischen Personen durch liquidations- oder insolvenzbedingte Auflösung. <p>Im Übrigen gelten für den Austritt die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p>

<p>geschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. dann vor, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung, die Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt oder wenn das Mitglied die vorgesehenen Zuwendungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet.</p> <p>(4) Bei Ausscheiden eines Trägerunternehmens als Mitglied des Vereins entfällt die Verpflichtung zur Erbringung von Versorgungsleistungen ersatzlos. In diesem Fall stehen dem ausgeschiedenen Mitglied die ihm zuzurechnenden Vermögenswerte nur nach Maßgabe des § 15 Absätze 3–6 dieser Satzung, der sinngemäß Anwendung findet, zur Verfügung.</p>	<p>(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zu erklären.</p> <p>(3) Solange das ausgeschiedene Mitglied seine Betriebstätigkeit fortsetzt und nicht liquidiert wird, führt die Kasse die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Versorgungsansparungen weiterhin durch. Soweit zur Finanzierung Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen wurden, deren Aufschiebzeit noch nicht abgelaufen ist, erklärt der Verein deren Beitragsfreistellung. Das bedeutet, dass das ausgeschiedene Mitglied weder neue Versorgungsberechtigte anmelden, noch weitere freiwillige Zuwendungen erbringen kann. Jedoch werden die dem ehemaligen Mitglied zuzurechnenden Vermögenswerte weiterhin zur Erfüllung des Vereinszweckes verwandt. Soweit das ausgeschiedene Mitglied in diesem Fall die nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Verwaltung des Vereins fälligen Beiträge nicht mehr erbringt, ist der Verein zu einer Verrechnung der Verwaltungsgebühren mit den - gemäß Satzung und Leistungsplan zu erbringenden Versorgungsleistungen - berechtigt.</p>
<p>§ 5 Einnahmen</p> <p>(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus</p> <p>(a) freiwilligen Zuwendungen des Trägerunternehmens sowie</p> <p>(b) den Erträgen des Vereinsvermögens sowie</p> <p>(c) den Versicherungsleistungen aus den abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen.</p> <p>(2) Zusätzlich zu (1) kann der Vorstand einstimmig beschließen, dass die Mitglieder Beiträge zur Verwaltung der Unterstützungskasse verursachungsgerecht zu zahlen haben. Näheres regelt die Gebührenordnung. Darüber hinaus erzielt der Verein keine weiteren Einnahmen.</p> <p>(3) Der Verein erwirbt gegen das Trägerunternehmen auch dann keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen, wenn das Trägerunternehmen entsprechende</p>	<p>§ 5 Einnahmen</p> <p>(1) Die Erfüllung des Unterstützungszwecks des Vereins soll durch Beiträge seitens der Trägerunternehmen und durch die Erträge hieraus ermöglicht werden.</p> <p>(2) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:</p> <p>a) freiwilligen Zuwendungen der Trägerunternehmen zur Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen,</p> <p>b) den Erträgen des Vereinsvermögens,</p> <p>c) nach Maßgabe der Gebührenordnung erhobenen Beiträgen zur Verwaltung der Unterstützungskasse,</p> <p>d) Leistungen aus Rückdeckungsversicherungen sowie etwaige daraus resultierende Erträge.</p> <p>(3) Zusätzlich zur Abs. 1 kann der Vorstand einstimmig beschließen, dass die Mitglieder</p>

<p>Leistungen über einen längeren Zeitraum hinweg oder regelmäßig erbracht hat.</p> <p>(4) Das Trägerunternehmen kann von dem Verein keine Zuwendungen zurückfordern, solange und soweit seine Verpflichtung aus den zugrunde liegenden Versorgungszusagen nicht ersatzlos entfallen ist. Sobald und insoweit die Verpflichtung aus den zugrundeliegenden Versorgungszusagen ersatzlos entfallen ist, entsteht unter den Voraussetzungen von § 6 Abs. 3 dieser Satzung ein Rückforderungsrecht in Höhe der um etwaige Steuern und öffentliche Abgaben gekürzten Rückkaufswerte der gemäß § 6 Abs. 6 dieser Satzung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung.</p> <p>(5) Können aus dem gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung definierten überdotierten Kassenvermögen nicht alle Beiträge ausgezahlt werden, die nicht mehr zur Deckung künftiger Versorgungsleistungen dienen, so entstehen die Ansprüche auf Rückzahlung an die Trägerunternehmen in der Reihenfolge, in der die künftigen Versorgungsleistungen ganz oder teilweise ersatzlos entfallen sind. Ist die Rückzahlung mangels des der steuerlichen Zweckbindung unterliegenden Vermögens nicht möglich, erfolgt nach Bestimmung des betroffenen Trägerunternehmens eine Verrechnung mit künftigen freiwilligen Zuwendungen.</p> <p>(6) Die vorsorgeberechtigten Zugehörigen dürfen zu laufenden Beiträgen oder sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet sein.</p>	<p>Beiträge zur Verwaltung der Unterstützungskasse verursachungsgerecht zu zahlen haben. Näheres regelt die Gebührenordnung, die der Vorstand beschließt.</p> <p>(4) Zusätzlich zu Absatz 3 kann die Mitgliederversammlung eine Sonderumlage beschließen, sofern dies zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins erforderlich ist. Darüber hinaus bezieht der Verein keine weiteren Einkünfte.</p> <p>(5) Beiträge und sonstige Zuschüsse können von Personen, deren Unterstützung Zweck des Vereins ist, nicht erhoben werden.</p> <p>(6) Zuwendungen und Beiträge der Trägerunternehmen dürfen grundsätzlich nicht an das jeweilige Trägerunternehmen zurückgezahlt werden (vgl. Absatz 8). Lediglich wenn das tatsächliche Vermögen des Vereins das zulässige Kassenvermögen um mehr als 25 % im Sinne des § 6 Abs. KStG in der jeweils gültigen Fassung übersteigt, erwirbt das jeweilige Trägerunternehmen einen eigenen unmittelbaren Anspruch auf diesen Vermögensteil. Ein entsprechender Vermögensrückfluss kommt also erst dann in Betracht, wenn das gesamte Vereinsvermögen das um 25 % erhöhte zulässige Kassenvermögen im Sinne des § 4d EStG übersteigt und demnach die körperschaftsteuerrechtliche Zweckbindung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 e KStG) entfällt. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen und das Vermögen in Rückdeckungsversicherungen angelegt wurde, bezieht sich der Anspruch des Trägerunternehmens auf das um etwaige Steuern und etwaige öffentliche Abgaben gekürzte Deckungskapital bzw. den entsprechend gekürzten Rückkaufswert.</p> <p>(7) Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die Versorgungsberechtigten haben das Recht, an der Verwaltung sämtlicher Mittel, die dem Verein zufließen, beratend mitzuwirken. Dies erfolgt im Rahmen der Regelungen des § 11 der Satzung. Die Anlage des Vermögens hat stets in Übereinstimmung mit den Vorschriften für steuerbegünstigte Unterstützungskassen zu erfolgen. Das Vereinsvermögen muss ausschließlich und unmittelbar für Vereinszwecke und für die anfallenden</p>
--	--

Verwaltungskosten verwendet werden, und die Verwendung hierfür muss dauernd gesichert sein.

- (8) Die Trägerunternehmen verzichten grundsätzlich auf jegliche Rückforderung der von ihnen geleisteten Zuwendungen und des für sie jeweils gebildeten Kassenvermögens (auch aufgrund eines etwaigen gesetzlichen Rückforderungsanspruchs), außer in den Fällen des § 5 Absatz 6 und vorbehaltlich nachfolgender Regelungen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliedschaft eines Trägerunternehmens nach § 4 erlischt. Stellt das ausgeschiedene Mitglied seine Betriebstätigkeit ein und wird liquidiert, so ist die Kasse berechtigt, die dem Unternehmen zuzurechnenden Vermögenswerte zur Einrichtung einer Liquidationsdirektversicherung (vgl. § 4 Absatz 4 BetrAVG) zu verwenden. Das Trägerunternehmen (bzw. der Insolvenzverwalter oder der Liquidator) ist in diesem Fall verpflichtet, seine Zustimmung zur Errichtung der Liquidationsversicherung zu erteilen.
- (9) Der Verzicht nach § 5 Absatz 8 bezieht sich grundsätzlich auch auf die Übertragung auf einen anderen Versorgungsträger. Durch Beschluss des Vorstands können solche Vermögensübertragungen – z.B. anlässlich eines Arbeitgeberwechsels des Versorgungsberechtigten – zugelassen werden, die im Einklang mit den Vorgaben der Finanzverwaltung stehen und die Steuerfreiheit der Unterstützungskasse nicht gefährden. Der Vorstand kann seine Entscheidung von dem Ausgang einer verbindlichen Anfrage nach §§ 89 ff. AO abhängig machen. Die Kosten hierfür trägt das die Übertragung beantragende Mitglied.
- (10) Davon unbenommen ist die Möglichkeit der Abfindung von Zusagen im Sinne des § 3 BetrAVG. Abfindungszahlungen im laufenden Arbeitsverhältnis sind allerdings ausgeschlossen. Unabhängig davon kann das Trägerunternehmen Zuwendungen, die infolge eines Irrtums geleistet worden sind, innerhalb von sechs Monaten zurückfordern, soweit diese Zuwendungen noch nicht zur Anlage verwendet oder bereits

	<p>durch den Rückdeckungs-versicherer erstattet wurden.</p> <p>(11) Sollten dem Verein aus verfallenen Anwartschaften (u.a. Wegfall der Leistungsverpflichtungen oder des Versorgungsberechtigten; verfallbare Anwartschaften im Sinne des BetrAVG) Vermögensmittel zur Verfügung stehen, denen keine Leistungsverpflichtung von Seiten des Vereins gegenübersteht, so ist der Verein auch ohne Zustimmung des betroffenen Trägerunternehmens berechtigt, die Vermögensmittel mit für andere Versorgungsberechtigte zu erbringenden Zuwendungen zu verrechnen. Besteht diese Möglichkeit nicht, weil z.B. das Trägerunternehmen keine weiteren Versorgungsverhältnisse mehr unterhält, erfolgt eine Verrechnung mit den Verwaltungskosten des Vereins.</p> <p>(12) Eine Rückzahlung zweckgebundenen Vermögens ist grundsätzlich ausgeschlossen.</p>
<p>§ 6 Vereinsvermögen</p> <p>(1) Die Zuwendungen der einzelnen Trägerunternehmen sowie die Leistungen der Unterstützungskasse an die versorgungsberechtigten Zugehörigen der einzelnen Trägerunternehmen werden für die einzelnen Trägerunternehmen getrennt ausgewiesen. Über das anteilige Vereinsvermögen der einzelnen Trägerunternehmen werden getrennte Konten geführt.</p> <p>(2) Die übrigen Erträge des Vereinsvermögens und die sonstigen Einnahmen werden im Verhältnis der Anteile der einzelnen Trägerunternehmen am Vereinsvermögen auf getrennte Konten aufgeteilt.</p> <p>(3) Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke verwandt werden. Dies gilt insoweit nicht, als das Gesellschaftsvermögen das um 25 v.H. erhöhte zulässige Kassenvermögen i.S.d. § 4d EStG übersteigt und für den übersteigenden Betrag die steuerliche Zweckbindung entfällt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 6 Abs.6 KStG in der jeweils geltenden Fassung).</p> <p>(4) Übersteigt das tatsächliche Vermögen des Vereins das um 25 v.H. erhöhte zulässige</p>	<p>§ 6 Mittelverwendung</p> <p>(1) Das Vermögen und die Einkünfte des Vereins dürfen vorbehaltlich des § 6 KStG ausschließlich und unmittelbar nur für die Zwecke des Vereins (§ 2) verwendet werden. Die Zweckbindung gilt in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 lit. c in Verbindung mit § 6 Abs. 6 KStG nicht für den Teil des Kassenvermögens, der das um 25 % erhöhte zulässige Kassenvermögen nach § 4d Einkommensteuergesetz (EStG) übersteigt. Der Verein wird die Zuwendungen der Trägerunternehmen als Beiträge für Rückdeckungsversicherungen verwenden, sofern die Zuwendungen nicht ausdrücklich für andere Zwecke erfolgen. Die Regelung in § 5 Absatz 8 bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(2) Der Verein führt für jedes Trägerunternehmen ein separates Konto. Auf dem Konto werden die Zuwendungen des betreffenden Trägerunternehmens, die Erträge und Rückflüsse aus Rückdeckungsversicherungen oder andere dem Trägerunternehmen direkt zuzuordnende Vermögensanteile sowie sonstige Einnahmen des Vereins in dem Verhältnis, in dem das Trägerunternehmen zu ihrer Entstehung beigetragen hat, gutgeschrieben und</p>

Kassenvermögen, so erwirbt das jeweilige Trägerunternehmen einen unmittelbaren eigenen Rechtsanspruch auf diesen Vermögensteil. Eine Rückübertragung des Vermögens auf das Trägerunternehmen ist nur nach Maßgabe des Abs. 3 zulässig. Für die Verrechnung mit zukünftigen freiwilligen Zuwendungen gilt § 5 (5) Satz 2 der Satzung. Sollte wegen der Überdotierung eine steuerliche Belastung entstehen, so wird die steuerliche Belastung in dem Umfang von den Trägerunternehmen ausgeglichen, die die Belastung verursacht haben.

- (5) Der Vorstand hat das Vermögen unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Zwecke der Unterstützungskasse gewinnbringend und sicher anzulegen. Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die versorgungsberechtigten Zugehörigen haben das Recht, an der Verwaltung sämtlicher Beiträge, die der Unterstützungskasse zufließen, beratend mitzuwirken. Die beratende Mitwirkung beschränkt sich auf das Recht, informiert zu werden und hierzu Stellung nehmen zu können. Dies erfolgt in der Form eines eigens dafür einzurichtenden Beirats gem. § 14. Die Anlage des Vermögens hat stets in Übereinstimmung mit den Vorschriften für steuerbegünstigte Versorgungseinrichtungen zu erfolgen. Das Vereinsvermögen und die Erträge aus Zuwendungen der Unternehmen, aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter und aus Erträgen des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar für Vereinszwecke und für die anfallenden Verwaltungskosten verwendet werden und die Verwendung hierfür muss dauernd gesichert sein. Die Verwaltungskosten werden verursachungsgemäß aufgeteilt.
- (6) Der Verein ist verpflichtet, zur Finanzierung der im individuellen Leistungsplan vorgesehenen Leistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen auf das Leben der versorgungsberechtigten Zugehörigen (versicherte Personen) abzuschließen, deren Leistungen dem Leistungsplan entsprechen und in voller Höhe den versorgungsberechtigten Zugehörigen zugutekommen. Insbesondere sind die aus den abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen erwirtschafteten Überschüsse nach Maßgabe

Zahlungen an Versorgungsberechtigte des Trägerunternehmens oder sonstige Aufwendungen für die Versorgung seiner Versorgungsberechtigten sowie sonstige Zahlungen, die dem Trägerunternehmen zuzuordnen sind, verbucht.

- (3) Leistungen an die Versorgungsberechtigten des einzelnen Trägerunternehmens dürfen nur erfolgen, soweit das für das jeweilige Trägerunternehmen getrennt ausgewiesene Vermögen dafür ausreicht.

<p>des Leistungsplans ausschließlich zur Erhöhung der Versicherungsleistungen und damit der durch das Trägerunternehmen zugesagten Versorgungsleistungen oder zur Verrechnung mit aktuellen oder zukünftigen Versicherungsbeiträgen zu verwenden.</p> <p>(7) Die Zuwendungen des Trägerunternehmens sind als Prämien für Rückdeckungsversicherungen zu verwenden. Das Trägerunternehmen bestimmt die Aufteilung seiner Zuwendungen auf die jeweiligen versorgungsberechtigten Zugehörigen nach Maßgabe der erteilten Versorgungszusage.</p> <p>(8) Die vom Trägerunternehmen der Unterstützungskasse erbrachten Zuwendungen bzw. die Rechte aus den nach Abs. 6 dieser Bestimmung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung dürfen nicht zugunsten des Trägerunternehmens beliehen, verpfändet oder abgetreten werden. Dies schließt auch eine Darlehensgewährung des Vereins an das Trägerunternehmen aus.</p> <p>(9) Übersteigen im Fall des § 9 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG die auf den gesetzlichen Träger der Insolvenzversicherung (Pensions-Sicherungs-Verein a.G.) übergegangenen Vermögenswerte die laufenden Ansprüche und gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften gegen den Träger der Insolvenzversicherung, so ist der übersteigende Teil anteilig an die Leistungsanwärter und Leistungsempfänger zur Verbesserung der zugesagten Versorgungsleistungen zu verwenden.</p>	
<p>§ 7 Leistungen, Leistungsplan</p> <p>(1) Werden Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung gewährt, so sind die in der Steuergesetzgebung festgelegten Mindest- und Höchstgrenzen (insbesondere § 2 Abs. 1, 2 i.V. m. § 3 Nr. 3 KStDV in der jeweils gültigen Fassung) zwingend zu beachten. Über- bzw. Unterschreitungen, die sich entgegen dieser Bestimmung aus Leistungsplänen ergeben, sind dem Verein gegenüber unwirksam.</p> <p>(2) Für die Gewährung der Leistungen ist ein individueller Leistungsplan zwischen dem Verein und dem Trägerunternehmen schriftlich zu vereinbaren.</p>	<p>§ 7 Leistungen, Leistungsplan</p> <p>(1) Der Verein kann Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen sowie Sterbegelder erbringen. Ergänzend hierzu sind Leistungen im Sinne der Abfindung gemäß § 5 Absatz 10 zulässig.</p> <p>(2) Unterstützungsleistungen dürfen nur dann gewährt werden, wenn ein getrennt ausgewiesen es, dem jeweiligen Trägerunternehmen zuzuordnendes Vermögen in ausreichender Höhe vorhanden ist. Soweit Versorgungsberechtigte nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung entgegen dieser Satzung Rechtsansprüche auf Versorgungsleistungen haben, bleibt für den Fall der</p>

<p>(3) Die Höhe der Leistungen sowie der Zeitpunkt der Leistungserbringung richten sich unter Beachtung von Abs. 1 sowie § 6 Abs. 6 dieser Satzung nach dem vom Vorstand in Abstimmung mit den jeweiligen Trägerunternehmen pro Trägerunternehmen aufgestellten Leistungsplan.</p> <p>(4) Die Leistungen der Unterstützungskasse dürfen von den versorgungsberechtigten Zugehörigen nicht abgetreten oder verpfändet werden.</p> <p>(5) Unterstützungsleistungen dürfen nur dann gewährt werden, wenn ein getrennt ausgewiesenes, dem jeweiligen Trägerunternehmen zuzuordnendes Vermögen in ausreichender Höhe vorhanden ist.</p> <p>(6) Insoweit versorgungsberechtigte Zugehörige nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung entgegen dieser Satzung Rechtsansprüche auf Versorgungsleistungen haben, bleibt für den Fall der Einstellung bzw. Kürzung der Versorgungsleistungen das jeweilige Trägerunternehmen insoweit alleiniger Versorgungsschuldner. Jedes Trägerunternehmen gibt gegenüber seinen versorgungsberechtigten Zugehörigen bereits bei Einbeziehung in den Kreis der versorgungsberechtigten Zugehörigen eine dementsprechende Erklärung ab und verzichtet gegenüber der Unterstützungskasse unwiderruflich darauf, die betroffenen Zugehörigen bzgl. etwaiger Leistungskürzungen an die Unterstützungskasse zu verweisen.</p> <p>(7) Stellt ein Trägerunternehmen die für versorgungsberechtigten Zugehörigen erforderlichen Mittel der Unterstützungskasse nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung, so wird der Verein – soweit das dem Trägerunternehmen zugeordnete Vermögen nicht ausreicht – die Leistungen an die versorgungsberechtigten Zugehörigen kürzen bzw. einstellen.</p> <p>(8) Die versorgungsberechtigten Zugehörigen der Unterstützungskasse dürfen sich in der Mehrzahl nicht aus Unternehmern oder deren Angehörigen zusammensetzen.</p>	<p>Einstellung bzw. Kürzung der Versorgungsleistungen das jeweilige Trägerunternehmen insoweit alleiniger Versorgungsschuldner. Jedes Trägerunternehmen gibt gegenüber seinen Zugehörigen bereits bei Einbeziehung in den Kreis der versorgungsberechtigten eine dementsprechende Erklärung ab und verzichtet gegenüber dem Verein unwiderruflich darauf, die betroffenen versorgungsberechtigten bei Kürzung der Leistungen an den Verein zu verweisen.</p> <p>(3) Die Höhe der Leistungen sowie der Zeitpunkt der Leistungserbringung richten sich nach den vom Vorstand in Abstimmung mit dem jeweiligen Trägerunternehmen pro Trägerunternehmen aufgestellten Leistungsplan.</p> <p>(4) Die Leistungen der Unterstützungskasse dürfen von den versorgungsberechtigten Zugehörigen nicht abgetreten oder verpfändet werden.</p> <p>(5) Ein Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten und deren Hinterbliebenen gegen den Verein auf Gewährung von Leistungen ist ausgeschlossen. Alle Leistungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs gewährt. Auch durch wiederholte und regelmäßige Zahlungen von Alters-, Hinterbliebenen-, Invaliditätsleistungen oder anderen Unterstützungen wird kein Rechtsanspruch gegen den Verein begründet.</p> <p>(6) Stellt ein Trägerunternehmen die versorgungsberechtigten Zugehörigen erforderlichen Mittel der Unterstützungskasse nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung, so wird der Verein - soweit das dem Trägerunternehmen zugeordnete Vermögen nicht ausreicht - die Leistungen an die versorgungsberechtigten Zugehörigen kürzen bzw. einstellen.</p> <p>(7) Die versorgungsberechtigten Zugehörigen der Unterstützungskasse dürfen sich in der Mehrzahl nicht aus Unternehmern oder deren Angehörigen zusammensetzen.</p> <p>(8) Die versorgungsberechtigten dürfen zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet werden.</p> <p>(9) Der Vorstand ist berechtigt, dem Verein eine Teilungsordnung zu geben, welche die</p>
---	--

	<p>Teilung der Versorgungsanswartschaften im Rahmen des Versorgungsausgleichsgesetzes regelt.</p>
<p>§ 8 Freiwilligkeitsvorbehalt</p> <p>(1) Die versorgungsberechtigten Zugehörigen haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlung von Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten kann weder ein Rechtsanspruch gegen den Verein noch gegen dessen Vorstände begründet werden. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs. Auch § 7 Abs. 6 dieser Satzung ändert den Freiwilligkeitsvorbehalt nicht.</p> <p>(2) Die versorgungsberechtigten Zugehörigen haben bei Anmeldung durch das Trägerunternehmen schriftlich zu erklären, dass sie Kenntnis von dem fehlenden Rechtsanspruch (Freiwilligkeitsvorbehalt) haben.</p>	<p>§ 8 Freiwilligkeitsvorbehalt Die versorgungsberechtigten Zugehörigen haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlung von ,Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten kann weder ein Rechtsanspruch gegen den Verein noch gegen dessen Vorstände begründet werden. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs auch § 7 Abs. 6 dieser Satzung ändert den Freiwilligkeitsvorbehalt nicht. Die versorgungsberechtigten Zugehörigen haben bei Anmeldung durch das Trägerunternehmen schriftlich zu erklären, dass sie Kenntnis von dem fehlenden Rechtsanspruch (Freiwilligkeitsvorbehalt) haben.</p>
<p>§ 9 Verwaltungsorgane</p> <p>Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:</p> <p>(1) Der Vorstand (2) Die Mitgliederversammlung (3) Der Beirat</p>	<p>§ 8 Verwaltungsorgane Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:</p> <p>a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung</p> <p>Der Beirat</p>
<p>§ 10 Der Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus einer Person, die auch eine in- oder ausländische juristische Person sein kann.</p> <p>(2) Auch Nichtmitglieder des Vereins können zum Vorstand bestellt werden.</p> <p>(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.</p> <p>(4) Der Widerruf der Bestellung eines Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Der Vorstand bleibt jedoch im Amt,</p>	<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus einer Person, die auch eine in- oder ausländische juristische Person sein kann.</p> <p>(2) Auch Nichtmitglieder des Vereins können zum Vorstand bestellt werden.</p> <p>(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(4) Der Widerruf der Bestellung eines Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Der Vorstand bleibt jedoch im Amt, solange nicht ein</p>

<p>solange nicht ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist.</p> <p>(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Für jedes Jahr ist ein Rechnungsabschluss aufzustellen und darüber Bericht zu erstatten.</p> <p>(7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen, dessen Tätigkeit vergütet werden kann.</p> <p>(8) Einzelne Aufgaben des Vorstandes dürfen von diesem auch auf einen Dritten übertragen werden.</p> <p>(9) Der Vorstand arbeitet für die Unterstützungskasse unentgeltlich.</p>	<p>neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist.</p> <p>(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>(6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Für jedes Jahr ist eine Rechnungsabschluss aufzustellen und darüber Bericht zu erstatten.</p> <p>(7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben einen Dritten beauftragen, dessen Tätigkeit vergütet werden kann.</p> <p>(8) Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung zu ändern, wenn dies aufgrund sich ändernder Steuergesetzgebung oder Rechtsprechung notwendig wird, um den Zweck des Vereins nicht zu gefährden.</p> <p>(9) Der Vorstand arbeitet für die Unterstützungskasse unentgeltlich.</p>
<p>§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Bestellung, Kontrolle und Entlastung des Vorstandes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung der Jahresabrechnung • Abberufung der Vorstände aus wichtigem Grund • Satzungsänderungen • Auflösung des Vereins 	<p>§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bestellung, Kontrolle und Entlastung des Vorstandes — Genehmigung der Jahresabrechnung — Abberufung der Vorstände aus wichtigem Grund — Satzungsänderungen — Auflösung des Vereins
<p>§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem dritten Geschäftsjahr statt. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind insbesondere:</p> <p>(a) Bericht über die vergangenen drei Geschäftsjahre</p> <p>(b) Entlastung des Vorstandes für die drei abgelaufenen Vereinsjahre.</p> <p>(2) Es können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert. Ebenso können außerordentliche</p>	<p>§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem dritten Geschäftsjahr statt. Es können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert. Ebenso können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind insbesondere:</p> <p>a) Bericht über die vergangenen drei Geschäftsjahre</p>

<p>Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.</p> <p>(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gibt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist</p>	<p>b) Entlastung des Vorstandes für die drei abgelaufenen Vereinsjahre</p> <p>(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form oder in sonstiger geeigneter Weise unter Angabe von Ort, Zeit und Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.</p> <p>(3) Erweiterungen der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung sind auf Antrag eines Mitglieds vorzunehmen, wenn die Erweiterung bis 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt worden ist. Der Vorstand hat eine erforderliche Ergänzung der Tagesordnung den Mitgliedern bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich, in elektronischer Form oder in sonstiger geeigneter Weise mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand oder ein vom Vorstand benannter Vertreter.</p> <p>(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.</p> <p>(7) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied <u>oder der Vorstand bzw. dessen Bevollmächtigter</u> schriftlich ermächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.</p> <p>(8) Die Mitgliederversammlung ist für die in der Einladung angegebene Tagesordnung stets beschlussfähig.</p> <p>(9) Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den Fällen des § 10 Absatz 10 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des <u>Vorstandsvorsitzender</u> der Vorstand. Eine</p>
--	--

	<p>Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme.</p> <p>(10) Zu einer Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich. Außerdem bedarf diese Änderung der Zustimmung des Vorstandes. Eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Wenn nichts anderes bestimmt ist, gelten Satzungsänderungen immer auch für bereits bestehende Versorgungsverhältnisse des jeweiligen Mitglieds.</p> <p>(11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern in elektronischer Form oder in sonstiger geeigneter Weise mitzuteilen.</p> <p>(12) In Geschäftsjahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, informiert der Vorstand die Mitglieder in elektronischer Form oder in sonstiger geeigneter Weise über das abgelaufene Geschäftsjahr, über die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr sowie über die Jahresabrechnung mit Erläuterungen.</p>
<p>§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand oder ein vom Vorstand benannter Vertreter.</p> <p>(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.</p> <p>(3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich ermächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.</p> <p>(5) Soweit nicht das Gesetz oder Bestimmungen in dieser Satzung (siehe § 13 (6), § 15 (2)) eine andere Regelung enthalten, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(6) Die Änderung der Satzung bedarf einer $\frac{3}{4}$-Mehrheit der anwesenden Stimmen.</p> <p>(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung oder die die Verwendung des Vermögens des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.</p>	<p>§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung Soweit ich das Gesetz oder Bestimmungen in dieser Satzung (siehe § 13 Abs. 6, § 15 Abs. 2) eine andere Regelung enthalten, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung die eine Satzungsänderung oder die Verwendung des Vermögens des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.</p>

<p>(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	
<p>§ 14 Beirat</p> <p>(1) Der Vorstand veranlasst die Beiratswahl und ist berechtigt Wahlvorschläge zu unterbreiten.</p> <p>(2) Der Beirat setzt sich aus den gewählten Repräsentanten der versorgungsberechtigten Zugehörigen zusammen. Mit Aufnahme in den Verein bzw. nach Ablauf jeder Wahlperiode erhält jedes Trägerunternehmen die Verpflichtung, den versorgungsberechtigten Zugehörigen die Wahl eines Beiratsmitglieds zu ermöglichen. Die dann in geheimer und freier Wahl bestimmte Person wird Repräsentant der Versorgungsberechtigten eines Trägerunternehmens und Mitglied des Beirats.</p> <p>(3) Wahlberechtigt und wählbar sind die jeweiligen versorgungsberechtigten Zugehörigen der Trägerunternehmen. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder gilt bis zum Ende der Wahlperiode, die maximal vier Jahre beträgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(4) Der Beirat ist berechtigt, bei der Vermögensanlage und Verwaltung beratend mitzuwirken. Die beratende Mitwirkung des Beirates beschränkt sich auf das Recht informiert zu werden und hierzu Stellung nehmen zu können.</p> <p>(5) Die Beiratsmitglieder können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, der den Beirat gegenüber dem Vorstand vertritt. Die Wahl erfolgt im schriftlichen Umlaufverfahren, wobei das Beiratsmitglied als Vorsitzender gewählt ist, welches die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Beirat kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben. Er hat ein Anhörungsrecht in der Mitgliederversammlung.</p>	<p>§ 14 Beirat</p> <p>(1) Der Vorstand veranlasst die Beiratswahl und ist berechtigt Wahlvorschläge zu unterbreiten.</p> <p>(2) Der Beirat setzt sich aus den gewählten Repräsentanten der versorgungsberechtigten Zugehörigen zusammen. Mit Aufnahme in den Verein bzw. nach Ablauf jeder Wahlperiode erhält jedes Trägerunternehmen die Verpflichtung, den versorgungsberechtigten Zugehörigen die Wahl eines Beiratsmitglieds zu ermöglichen. Die dann in geheimer und freier Wahl bestimmte Person wird Repräsentant der Versorgungsberechtigten eines Trägerunternehmens und Mitglied des Beirats.</p> <p>(3) Wahlberechtigt und wählbar sind die jeweiligen versorgungsberechtigten Zugehörigen der Trägerunternehmen. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder gilt bis zum Ende der Wahlperiode, die maximal vier Jahre beträgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(4) Der Beirat ist berechtigt, bei der Vermögensanlage und Verwaltung beratend mitzuwirken. Die beratende Mitwirkung des Beirates beschränkt sich auf das Recht informiert zu werden und hierzu Stellung nehmen zu können.</p> <p>(5) Die Beiratsmitglieder können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, der den Beirat gegenüber dem Vorstand vertritt. Die Wahl erfolgt im schriftlichen Umlaufverfahren, wobei das Beiratsmitglied als Vorsitzender gewählt ist, welches die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Beirat kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben. Er hat ein Anhörungsrecht in der Mitgliederversammlung.</p>
	<p>§ 11 Mitbestimmungsrechte</p> <p>(1) Alle Versorgungsanwärter und alle Versorgungsempfänger haben das Recht, bei der</p>

	<p>Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Unterstützungskasse <u>zufließen</u>, beratend mitzuwirken.</p> <p>(2) Die Unterstützungskasse stellt dafür jedem Versorgungsanwärter und jedem Versorgungsempfänger <u>auf Wunsch</u> die hierfür notwendigen Informationen - in <u>geeigneter</u> Form zur Verfügung. Ferner teilt sie mit, welche Beträge der Unterstützungskasse zugeflossen sind und wie diese Beträge verwendet wurden. Ergänzende Informationen können jederzeit bei der Unterstützungskasse angefordert werden, soweit sie für die beratende Mitwirkung dienlich sind.</p>
	<p>§ 12 Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben mittels elektronisch versandter Informationen</p> <p>(1) Der Verein ist berechtigt, seinen Mitgliedern Informationen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins stehen, in elektronischer Form oder in sonstiger geeigneter Weise zu übermitteln.</p> <p>(2) Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, eine funktionstüchtige E-Mail-Adresse vorzuhalten und dem Verein Veränderungen bezüglich der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Der Verein ist berechtigt umfangreiche Informationen wie beispielsweise Geschäftsberichte, Jahresabrechnungen oder Berichte über die Entwicklung des Vereins in einem geschützten Bereich auf der Homepage des Vereins zum Abruf durch die Mitglieder zu hinterlegen. Die Mitglieder werden auf die Hinterlegung der Dateien im geschützten Bereich der Homepage per E-Mail hingewiesen.</p> <p>(4) Auf schriftlichen Antrag können den Mitgliedern, die auf eine Übermittlung der unter § 12 Abs. 1 beschriebenen Informationen auf dem Postweg bestehen, die Informationen auf diesem Postweg übermittelt werden. Gegen Kostenerstattung trifft in diesem Fall an die Stelle der Zusendung der Informationen im Sinne des § 12 Abs. 1 mittels elektronischer Post die Zustellung mittels Briefpost.</p>

§ 15 Auflösung und Vermögensverwendung

- (1) Ein Auflösungsgrund ist außer in den durch Gesetz geregelten Fällen gegeben, wenn sich die steuerlichen Rahmenbedingungen derart ändern, dass die mit dem Gegenstand des Vereins verfolgten Ziele nicht mehr sinnvoll erreichbar sind.
- (2) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit und der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Das Vereinsvermögen darf bei der Beendigung des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Durchführung der Liquidation anderen Personen zu übertragen.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen gemäß § 2 dieser Satzung nach einem vom Liquidator aufzustellenden Plan zugunsten der versorgungsberechtigten Zugehörigen zu verteilen. Sind die gegenüber den versorgungsberechtigten Zugehörigen bestehenden Leistungsverpflichtungen vollständig erfüllt, so ist das verbleibende Vereinsvermögen im Rahmen der steuerlichen Zweckbindung zu steuerlich anerkannten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken i.S.v. §§ 52, 53 der Abgabenordnung zu verwenden. Insoweit wird als gemeinnützige Einrichtung der Verein Deutsches Rotes Kreuz e.V. bestimmt. Der Teil des Restvermögens, der nicht der steuerlichen Zweckbindung unterliegt, wird nach einem vom Liquidator aufzustellenden Plan an die Trägerunternehmen zurückübertragen.
- (6) Jeder Beschluss des Liquidators über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt durchgeführt werden.

§ 13 Auflösung und Vermögensverwendung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist außer den gesetzlichen Erfordernissen und des Beschlusses der Mitgliederversammlung gem. § 10 Absatz 10 die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Das Vereinsvermögen darf eine Beendigung des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Durchführung der Liquidation anderen Personen zu übertragen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen an die Versorgungsberechtigten zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung oder an deren Angehörige ausgeschüttet. Ein übersteigendes Vermögen ist für das Deutsche Rote Kreuz zu verwenden. Jeder Beschluss des Liquidators über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt durchgeführt werden.

	<p>§ 14 Datenschutz</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, der Versorgungsberechtigten und der Sterbegeldberechtigten verarbeitet.</p> <p>(2) Ein Überblick über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, zu den Rechten der Mitglieder des Vereins bzw. der Versorgungsberechtigten wird <u>auf Wunsch in geeigneter Form mitgeteilt.</u></p>
<p>§ 16 Haftung</p> <p>Die Haftung des Vereins gegenüber jedem Trägerunternehmen ist auf dessen Teilvermögen beschränkt. Die Haftung der Trägerunternehmen gegenseitig ist ausgeschlossen. Ansonsten haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.</p>	<p>§ 15 Haftung</p> <p>Die Haftung des Vereins gegenüber jedem Trägerunternehmen ist auf dessen Teilvermögen beschränkt, die Haftung der Trägerunternehmen gegenseitig ist ausgeschlossen. Ansonsten haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Die Haftung gegenüber den Trägerunternehmen ist darüber hinaus durch die Vermögenswerte begrenzt, die aus Zuwendungen des jeweiligen Trägerunternehmens resultieren.</p>
<p>§ 17 Schlussbestimmung</p> <p>(1) Der Verein hat mit der Standard Life Employee Services Limited einen Nutzungsvertrag über die Nutzung des Namens „Standard Life“ geschlossen. In diesem Vertrag ist geregelt, dass das Nutzungsrecht entfällt, wenn der Vorstand nicht mehr von Standard Life gestellt wird.</p> <p>(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der ungültigen oder nichtigen Bestimmung tritt eine solche, die dem erstrebten Sinn u. Zweck der ungültigen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.</p> <p>(3) Sollten sich gesetzliche Änderungen, insbesondere über die steuerlichen Bestimmungen</p>	<p>§ 16 Schlussbestimmung</p> <p>(1) Ausschließlicher Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt am Main.</p> <p>(2) Der Verein hat mit der Standard Life Employee Services Limited einen Nutzungsvertrag über die Nutzung des Namens „Standard Life“ geschlossen. In diesem Vertrag ist geregelt, dass das Nutzungsrecht entfällt, wenn der Vorstand nicht mehr von Standard gestellt wird. Sollte der Verein den Namensbestandteil „Standard Life“, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr nutzen können, benennt sich der Verein um.</p> <p>(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der ungültigen oder nichtigen Bestimmung</p>

<p>ergeben, sind diese durch Abänderung der entsprechenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>tritt eine solche, die dem angestrebten Sinn und Zweck der ungültigen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.</p> <p>(4) Sollten sich gesetzliche Änderungen, insbesondere über die steuerlichen Bestimmungen ergeben, sind diese durch Abänderung der entsprechenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.</p>
---	--